



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Abteilung Ordnung des Meeres
Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg

sowie

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Dienstszitz Rostock
Neptunallee 5
18057 Rostock

Per E-Mail an

EingangOdM@bsh.de;
[REDACTED]

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Constantin Zerger
Tel. +49 30 2400867-91
Fax +49 30 2400867-19

[REDACTED]
zerger@duh.de
www.duh.de

18. November 2020

BSH-c Az.: 522/Nord Stream 2 AG/GV/O3204

Stellungnahme zu Erwidern der Nord Stream 2 AG vom 02.11.2020

Sehr geehrte [REDACTED]

zu der Erwidern der Nord Stream 2 AG von 2. November 2020 auf die von uns gegen die beantragte 2. Änderungsgenehmigung erhobenen Einwendungen nehmen wir wie folgt Stellung:

1.

Die Nord Stream 2 AG vertritt unter Ziffer 4.3 die Auffassung, dass ein Vorhaben im Sinne des UVPG bei Änderungsvorhaben allein die Änderung und nicht das Gesamtvorhaben sei und deshalb die von uns geltend gemachten Auswirkungen des Betriebes der Pipeline auf das globale Klima sowie deren „Katastrophenanfälligkeit“ weder insgesamt noch partiell eine Rolle spielten. Zur Begründung für diese Auffassung verweist die Nord Stream 2 AG auf § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG.

Das geht fehl. Denn § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG beinhaltet nur und ausdrücklich eine Definition des Begriffs „Vorhaben“. Danach sind auch „Änderungsvorhaben“ grundsätzlich „Vorhaben“ im Sinne des UVP-Rechts und mithin regelmäßig UVP-pflichtig. Aus diesem Grunde soll vorliegend ja auch eine UVP für die beantragte Änderung durchgeführt werden, die Nord Stream 2 AG hat dementsprechend ihrerseits einen – wenn auch defizitären – Umweltbericht vorgelegt.

Zu den UVP-Anforderungen im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens sowie der Bedeutung des Gesamtvorhabens im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens ergibt sich hingegen aus der bloßen Begriffsdefinition in § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG nichts.

Insofern verhält es sich vielmehr wie folgt:

a) Maßstab der Genehmigungsvoraussetzungen der streitgegenständlichen beantragten 2. Änderungsgenehmigung ist zum einen die aktuelle Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Änderungsantrag. Das ist etwa für immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren unstrittig (vgl. Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, § 16 Rn. 158; Führ, in: Führ (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum BImSchG, § 16 Rn. 103; Reidt, NVwZ 2017, 356, 360). Für bergrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren gilt nichts anderes. Das heißt, vorliegend ist insbesondere das für seit Mai 2017 begonnene (Änderungs)Genehmigungsverfahren geltende neue UVP-Recht nach der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/92/EU maßgeblich.

b) Das gilt zunächst partiell, also für den Abschnitt von Nord Stream 2, für den vorliegend eine Änderung beantragt worden ist. Denn die Genehmigungsanforderungen sind im Änderungsgenehmigungsverfahren umfassend zu prüfen, die beantragte Änderung muss für sich genommen die Genehmigungsanforderungen erfüllen (vgl. BVerwG, NVwZ 2014, 515). Bloße Verweise auf Prüfungen im „Hauptgenehmigungsverfahren“ oder anderen Änderungsgenehmigungsverfahren, erst recht auf solche unter einer anderen Sach- und Rechtslage, genügen folglich nicht.

In bergrechtlichen Vorhaben gilt das übrigens noch einmal in besonderer Weise, weil das Bundesberggesetz keine gesonderte Vorschrift über eine „bloße“ Änderung enthält, sondern in Bezug auf Transportleitungen jegliches (Änderungs)Vorhaben vollumfänglich und jeweils für sich genommen der grundlegenden Genehmigungsvorschrift des § 133 Abs. 1 BBergG unterstellt.

Gleichwohl enthält der vorgelegte UVP-Bericht der Nord Stream 2 AG noch nicht einmal bezogen auf das „Vorhaben Abschnitt zwischen KP 0 und KP 16.5“ Ausführungen im Hinblick auf die mit der UVP-Änderungs-Richtlinie neu eingeführte Wirkungsdimension „Katastrophenanfälligkeit“ sowie die Wirkungsdimension „globales Klima“.

aa) Weder finden sich im vorgelegten UVP-Bericht Untersuchungen zu den Auswirkungen von infolge des Klimawandels häufigeren und heftigeren Sturmfluten in der Ostsee oder veränderten Strömungsverhältnissen auf die mittels unterschiedlicher Verlegetechniken errichtete Gasleitung Nord Stream 2 oder auch nur bezogen auf den Abschnitt zwischen KP 0 und KP 16.5. Noch finden sich Ausführungen zu etwaigen zu treffenden Vorsorgemaßnahmen wegen künftig zu erwartender Klimaveränderungen.

Die Wirkungsdimension „Katastrophenanfälligkeit“ wird entgegen den seit Mai 2017 geltenden ergänzten UVP-Anforderungen vollständig ausgeklammert.

bb) Entsprechendes gilt für die Wirkungsdimension „globales Klima“ und die Auswirkungen des „Vorhabens Abschnitt zwischen KP 0 und KP 16.5“ auf selbiges.

Ein ordnungsgemäßer UVP-Bericht müsste einerseits entsprechende Angaben erhalten betreffend die beabsichtigte Verlegetechnik, also zu deren Energiebedarf und zu den von den konkreten Schiffen und dem Betrieb der konkret eingesetzten Maschinen ausgehenden Treibhausgasemissionen (also nicht nur zu SO₂- oder Feinstaubemissionen), zu dem mit der Herstellung der zu verlegenden Rohre und ihrem Transport verbundenen Energiebedarf, zu den mit der Herstellung der zu verlegenden Rohre und ihrem Transport verbundenen Treibhausgasemissionen usw.

Der UVP-Bericht der Nord Stream 2 AG blendet auch das vollständig aus.

c) Dass die beiden soeben genannten Wirkungsdimensionen im ersten (Änderungs)Genehmigungsverfahren 2017/2018 nicht geprüft wurden, bedeutet selbstredend nicht, dass sie auch im jetzigen Änderungsgenehmigungsverfahren unberücksichtigt bleiben dürften. Die Nord Stream 2 AG hat keinen „Anspruch“ auf Fortsetzung von unvollständigen Prüfungen von Umweltauswirkungen - erst recht nicht in Zeiten des immer offensichtlicher werdenden Klimawandels.

Der Verweis der Nord Stream 2 AG, dass die von den beim Bau einzusetzenden Schiffen ausgehenden Emissionen bereits Gegenstand der (Änderungs)Genehmigung von 2018 gewesen seien, vermag deshalb und wegen der notwendigen umfassenden Prüfung des jeweiligen Änderungsvorhabens (siehe oben) nicht zu greifen.

Im Übrigen behauptet die Nord Stream 2 AG bereits selbst nicht, dass sie zu irgendeiner Zeit Prüfungen im Hinblick auf den Energiebedarf der Schiffe, für die Herstellung der Rohre und für deren Transport an Land und zu Wasser vorgenommen habe.

Die von uns erhobenen Einwendungen sind in keiner Weise entkräftet, der vorgelegte UVP-Bericht ist unvollständig, eine UVP kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt deshalb nicht durchgeführt werden.

d) Sofern die Nord Stream 2 AG unter Ziffer 4.3 weiter ausführt, dass etwaige Veränderungen, die in dem hier relevanten Abschnitt „durch einen etwas längeren Bauzeitraum“ bedingt seien, „so geringfügig“ seien, dass sie gegenüber Genehmigungen aus 2018 nicht als zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne von § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UVPG anzusehen seien, geht auch das fehl. Denn der Trassenabschnitt KP 0 – KP 16.5 durchquert das Vogelschutzgebiet „Pommersche Bucht“ (DE 1552-401). Ohne aktuelle Daten über die geschützten Lebensraumtypen und Arten in einem solchen Schutzgebiet kann aber die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung selbst bei vermeintlich geringfügigen Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden (vgl. Fischer-Hüftle, NuR 2020, 84, 85). Der EuGH fordert zudem sogar eine Gewissheit dahingehend, dass nachteilige Folgen ausbleiben (EuGH, Urt. v. 7. September 2004 – C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482 Rn. 54 ff. (Waddenzee;

Herzmuschelfischerei). Eine solche kann es hier bereits mangels entsprechender aktueller Untersuchungen – der Genehmigung aus 2018 liegen Untersuchungen aus 2017 und davor zugrunde – mit Blick auf die konkreten jetzt beantragten Maßnahmen nicht geben.

Der vorgelegte UVP-Bericht ist auch insofern unvollständig, bloße Behauptungen der angeblichen Geringfügigkeit einer Beeinträchtigung genügen nicht.

e) Entgegen der von der Nord Stream 2 AG schließlich unter Ziffer 4.3 vertretenen Auffassung ist vorliegend im Rahmen der UVP (und mithin im Umweltbericht) auch durchaus auf die mit dem Betrieb der Gaspipeline Nord Stream 2 überhaupt verbundenen Auswirkungen auf das globale Klima zu rekurrieren.

Denn - zum einen - sind in Änderungs genehmigungsverfahren die Auswirkungen der bereits genehmigten „Haupteinrichtung“ keineswegs bedeutungslos (siehe etwa für das Immissionschutzrecht Storost: in Ule/Laubinger/Repkewitz (Hrsg.), BImSchG, § 16 Anm. B7 f.).

Zum anderen und zweitens sind sowohl nach Art. 3 Abs. 1 UVP-Richtlinie als auch nach § 2 Abs. 1 UVPG Ermittlung, Beschreibung und Bewertung nicht nur der unmittelbaren, sondern ausdrücklich auch der mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens erforderlich.

Die Betrachtung allein eines kurzen Abschnitts ohne mindestens überschlägige Einbeziehung des den Betrieb des fraglichen Abschnitts überhaupt erst ermöglichenden Anfangspunktes blendet maßgebliche Umweltauswirkungen aus, sie konterkariert Sinn und Zweck der UVP-Gesetzgebung – und das Vorsorgeprinzip.

Ohne den hier fraglichen und zur Genehmigung stehenden Abschnitt ist der Betrieb von Nord Stream 2 insgesamt schlechterdings nicht möglich. Das heißt, die Errichtung des hier fraglichen Abschnitts ist *conditio sine qua non* für einen Betrieb von Nord Stream 2 überhaupt.

Der EuGH hat stets - und sogar bereits mit Blick auf die erste UVP-Richtlinie 85/337/EWG – den auf Grund des Wortlautes ausgedehnten Anwendungsbereich und sehr weit reichenden Zweck der UVP-Richtlinie betont (siehe EuGH, Urt. v. 14. März 2013, Rs. C-420/11, Rn. 28 - Leth (ECLI:EU:C:2013:166); EuGH, Urt. v. 16. September 2004, Rs. C-227/01, Rn. 46 – Kommission ./ . Spanien (ECLI:EU:C: 2004:528); EuGH, Urt. v. 24. Oktober 1996, Rs. C-72/95, Rn. 31 – Kraaijeveld (ECLI:EU:C:1996:404)). Alle Fassungen der UVP-Richtlinie sind dementsprechend so anzuwenden und auszulegen, dass ihr übergeordnetes Ziel, die Sicherstellung des Schutzes der Umwelt, erreicht werden kann und nicht konterkariert wird.

Der EuGH hat in seiner die UVP-Richtlinie betreffenden Rechtsprechung ebenso klargestellt, dass der Zweck der UVP-Richtlinie nicht durch die Aufteilung von Projekten umgangen werden darf. Wenn mehrere Projekte zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne

von Art. 2 Abs. 1 UVP-Richtlinie haben können, müssen ihre Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt geprüft werden.

Dass das deutsche Recht den Begriff „Vorhaben“ statt „Projekt“ verwendet, ändert an der Einschlägigkeit dieser EuGH-Rechtsprechung bekanntlich nichts.

Insbesondere müssen Projekte (bzw. Vorhaben) vielmehr dann gemeinsam betrachtet werden, wenn sie miteinander verknüpft sind, aufeinander folgen oder sich ihre Umweltauswirkungen überschneiden (siehe EuGH, Urt. v. 10. Dezember 2009, Rs. C-205/08, Rn. 53 - Alpe Adria (ECLI:EU:C:2009:767); EuGH, Urt. v. 25. Juli 2008, Rs. C-142/07, Rn. 44 - Ecologistas en Acción-CODA (ECLI:EU:C:2008:445)).

Um eine Umgehung der Unionsvorschriften durch eine Aufsplittung von Projekten (bzw. Vorhaben), die zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, zu verhindern, müssen außerdem die kumulativen Wirkungen solcher in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang stehender Projekte (bzw. Vorhaben) berücksichtigt werden (EuGH, Urt. v. 21. März 2013, Rs. C- 244/12, Rn. 21 - Salzburger Flughafen (ECLI:EU:C:2013:203)).

Der EuGH hat ausdrücklich festgestellt, dass ein sich über eine längere Entfernung erstreckendes Projekt (bzw. Vorhaben) nicht in mehrere aufeinander folgende kürzere Abschnitte aufgeteilt werden kann, um sowohl das Projekt (bzw. Vorhaben) als Ganzes als auch die sich aus dieser Aufteilung ergebenden einzelnen Abschnitte den Vorschriften der Richtlinie zu entziehen (EuGH, Urt. v. 16. September 2004, Rs. C-227/01, Rn. 53 – Kommission ./ . Spanien (ECLI:EU:C: 2004:528)).

Vor diesem Hintergrund und da Errichtung und Betrieb des hier fraglichen Pipelineabschnitts zwingende Bedingung für Errichtung und Betrieb der Pipeline insgesamt sind, greift die bloße isolierte Betrachtung des Abschnitts zwischen KP 0 und KP 16.5 zu kurz. Im Rahmen der jetzt durchzuführenden UVP sind mindestens überschlägig auch die Umweltauswirkungen der Pipeline überhaupt in den Blick zu nehmen. In besonderer Weise gilt das, siehe unsere Einwendungen, hinsichtlich der vermutlich erheblichen und in hohem Maße klimarelevanten Methanemissionen bei der Gasförderung und –einspeisung: Ohne Errichtung und Betrieb des hier fraglichen Pipelineabschnitts fielen diese Methanemissionen nicht an.

2.

In Anbetracht der umfassenden Prüfungsnotwendigkeit im Rahmen von Genehmigungsänderungsverfahren (siehe oben) einerseits und der Notwendigkeit aktueller Daten zur Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens auf besondere EU-Schutzgebiete wie das hiesige Vogelschutzgebiet Pommersche Bucht (siehe ebenfalls oben), ist es auch unzutreffend, wenn die Nord Stream 2 AG unter Ziffer 4.4. etwa die Auffassung vertritt:

„Grundlegende Aspekte der Auswirkungen des Baugeschehens auf Rastvögel wurden in den Antragsunterlagen 2017 ausführlich beschrieben, bewertet, und im Rahmen der Genehmigung beurteilt (UVS, Kap. 6.2.4.2.5 Seegebiet – Auswirkungen auf Rastvögel, S. 573ff.; Artenschutz-rechtlicher Fachbeitrag, Kap. 6.1 Rastvögel, S. 151ff.; FFH-VU SPA Pommersche Bucht, ganzes Dokument). Dies alles ist nicht mehr Gegenstand der UVP und des UVP-Berichts für das Änderungsvorhaben.“

3.

Das soeben zur Notwendigkeit umfassender Prüfungen auf aktueller Datengrundlage Ausgeführte gilt gleichermaßen für Folgendes:

Die Nord Stream 2 AG meint unter Ziffer 4.5, die Umweltauswirkungen einer Verlegung mittels eines ankerpositionierten Schiffes auf marine Biotope und das Makrozoobenthos seien bereits im Genehmigungsverfahren 2017/2018 ausführlich betrachtet worden. Beschrieben und bewertet worden seien die Auswirkungen jeweils für die betroffenen Schutzgüter Boden, marine Biotope, Makrophyten, Makrozoobenthos, (demersale) Fische. Punktuell würden sehr kleinräumige Trübungswolken beim Verholen der Anker entstehen. Das resuspendierte Sediment würde sich innerhalb weniger Minuten setzen.

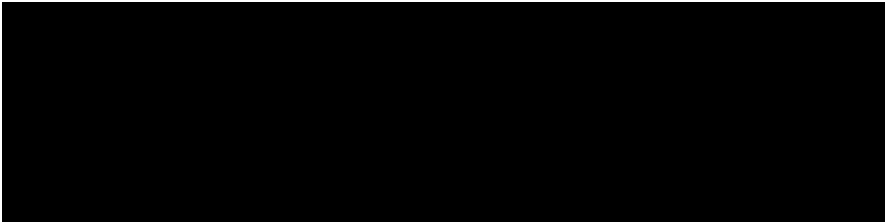
Es bleibt bereits offen, was unter „kleinräumig“ zu verstehen ist. Vor allem aber: Aktuelle Untersuchungen gibt es nicht. Im Gegenteil wurde zur Begründung bereits im Genehmigungsverfahren 2017/2018 auf das Baumontoring für die Nord Stream Pipeline 2010 verwiesen. Nicht nur, dass die in Bezug genommenen Daten älter als 10 Jahre alt sind, sie betreffen darüber hinaus auch gar nicht den hier fraglichen Abschnitt, Nord Stream 1 und Nord Stream 2 verlaufen nicht identisch. Zudem: Es gibt keinerlei Quantifizierungen des Ankersetzens und Ankerlichtens. Selbst wenn man unterstellen wollte, dass jedes einzelne Ankersetzen und Ankerlichten für sich genommen nur „kleinräumige Trübungswolken“ verursachen würde, dann ergibt sich für die Gesamtheit etwas anderes, zumal nach den eigenen Angaben der Nord Stream 2 AG jede Ankerposition jeweils nur „Stunden“ betrifft, mithin von einer relevanten Häufigkeit von Trübungswolken und Sedimentbeeinträchtigungen auszugehen ist und mit dem 2. Änderungsantrag nunmehr der Meeresboden auch noch über einen erheblich längeren Zeitraum immer wieder in Anspruch genommen werden soll.

Vorstehendem kommt vor dem Hintergrund des Verbots von § 30 Abs. 2 BNatSchG noch einmal besondere Bedeutung zu. Danach sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können - die Möglichkeit genügt -, verboten. Vorliegend wird das gesetzlich nach § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Sublitoraler, ebener Sandgrund der Ostsee mit Brackwassermuschel-Gemeinschaft (*Cerastoderma glaucum*, *Macoma baltica*, *Mya arenaria*) (Code 05.02.10.02.01) jedenfalls kontinuierlich mechanisch beeinträchtigt.

Die Prognose der Nord Stream 2 AG von angeblich „nur geringen temporären Auswirkungen“ unter Bezugnahme auf Untersuchungen der UVS aus 2017, diese wiederum unter Bezugnahme auf das Ba monitoring von 2010, genügt den Anforderungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht.

Wir bitten Sie, die aufgeführten Punkte gründlich zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Constantin Zerger
Bereichsleiter Energie & Klimaschutz